



Satzung der Cocker-Rettung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Cocker-Rettung e.V.“.
- Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist es:

- In Not geratene „Cocker Spaniels und -Mischlinge (im folgenden Cocker Spaniels genannt) in gute Plätze zu vermitteln.
- Vermittlung von „Cocker Spaniels“ aus Tierheimen, Privatinitiativen und Tierschutzvereinen.
- „Cocker Spaniels“ vor Quälerei und Leid schützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenarbeit mit Tierheimen, Privatinitiativen und anderen Vereinen.
- Kontakt zu den Medien, um die Sensibilität der Bevölkerung für die genannten Probleme zu wecken und eine breite Unterstützung der Vereinsarbeit zu erreichen.
- Ehrenamtliche Helfer.
- Vorstellung der betreffenden Hunde im Internet und in anderen Medien.
- Bereitstellung von Not-, Pflege- und Gnadenplätzen.
- Durchführung und Unterstützung von Hilfstransporten, die den vorstehend genannten Zielen dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein „Cocker-Rettung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann unbedingt notwendiges Personal durch den Vorstand angestellt werden. Für die Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge – Mittel des Vereins

- Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Die Mittel des Vereins werden in erster Linie beschafft durch:
 - o Mitgliedsbeiträge
 - o Spenden

§ 5

Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ebenso aus Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- Fördernde Mitglieder können alle am Vereinszweck interessierten natürlichen und juristischen Personen sein. Sie haben lediglich beratende Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - o Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
 - o Durch Ausschluss aus dem Verein. Für das jeweilige Jahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
 - o Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Löschung.

- Ein Mitglied, dass
 - o in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Vereinsatzung verstoßen hat,
 - o trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist,

kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - o Der Vorstand
 - o Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwartin die auf der Mitglieder-versammlung für 2 Jahre gewählt werden. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Ab-, Nach- und Wiederwahl sind zulässig.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Neuwahl auf einer dazu extra einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neuwahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die Frist zwischen Ausscheiden und der nächsten turnusgemäß geplanten Mitgliederversammlung nicht mehr als sechs Wochen beträgt. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß § 8 gelten entsprechend. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- Vorstandsbeschlüsse sind gültig bei Zustimmung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sie sind zu protokollieren.
- In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - o Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - o Erstellen des Jahresvoranschlages (Haushaltsplan) sowie Abfassen des Jahresberichtes des vergangenen Geschäftsjahres und des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung) zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller anderen Veranstaltungen des Vereins.
- Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Einstellung, Vergütung und Entlassung von Personal.
- Kassenprüfer und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand.
 - Nach- und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der zwei Kassenprüfer.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt grundsätzlich auch für Wahlen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung (Handhebung).
- Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Zettel. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Erzielen bei einer Wahl zwei Bewerber Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:
 - Mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern
 - Der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält.
 - Ein neuer Vereinsvorstand gewählt werden muss.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) aufzunehmen, das der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) und der /die am Anfang der Versammlung bestellte Schriftführer/in zu unterzeichnen hat.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens zum Ende des zweiten Kalendermonats des jeweiligen Jahres fällig.

§ 10

Vermögensverwaltung/Kassenwart/Kassenprüfer

- Das Vereinsvermögen (Sach- und Barvermögen) wird durch den Vorstand verwaltet.
- Der/die Kassenwart/in hat über Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Kassenwirksame Belege (Überweisungen etc.) sind neben dem/der Kassenwart/in von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- Die Kassenführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse (Bücher und Belege) des Vereins nehmen.
- Die Kassenprüfer haben über die ordnungsgemäße Überprüfung auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- Es dürfen keine Kredite aufgenommen und keine Schulden gemacht werden. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

- Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- Über die Aufnahme in die Tagesordnung von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge zu Wahlen, zur Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins sowie zu einer Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 5. Dann muss eine Zweidrittelmehrheit für den entsprechenden Antrag stimmen.

§ 12

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der

Verein nach den Vorschriften bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsgemäß vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugegangene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
- Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zieles oder Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks bzw. -ziels durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, so geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

Bonn, 04.03.2017